

Kinderrechte in der Caritas

Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas – zur Diskussion und Reflexion verbandlicher Praxis –

In den vergangenen Jahren hat der Deutsche Caritasverband (DCV) in besonderer Weise Kinder und Jugendliche in die Mitte seiner Kampagnen und Projekte gestellt, beispielsweise in seiner Kampagne „Mach dich stark für starke Kinder“ und in seinem Projekt „Befähigungsinitiative“. In diesem Kontext hat das Referat Kinder- und Jugendhilfe einen Prozess zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Arbeitsfeldern der Caritas initiiert. Eine Arbeitsgruppe von Expert(inn)en der Diözesan-Caritasverbände und Fachverbände erarbeitete die im Folgenden abgedruckte Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Diensten und Einrichtungen der Caritas. Ziel der Leitlinie ist es, Diskussions- und Reflexionsprozesse in Gang zu setzen und die verbandliche Praxis im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu prüfen und weiterzuentwickeln. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes im Jahr 1992 unterzeichnet und sich damit verpflichtet, es mit geeigneten und wirksamen Maßnahmen in Deutschland umzusetzen. Bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat Deutschland allerdings eine einschränkende Erklärung abgegeben: Bis heute besteht der ausländerrechtliche Vorbehalt, der die konsequente Umsetzung der Rechte von ausländischen Kindern in Deutschland erheblich behindert. Bereits mehrfach hat der Deutsche Caritasverband die Rücknahme dieser Einschränkung gefordert, damit aufenthaltsrechtliche Regelungen nicht über das Kindeswohl gestellt werden.

Am 20. November 2009 feiert die UN-Kinderrechtskonvention ihren 20. Geburtstag. Ein guter Zeitpunkt, Bilanz zu ziehen – in und außerhalb der Caritas.

Einführung

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Um den Aufgaben und Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein, müssen Kinder alle dafür notwendigen Fähigkeiten erwerben und entfalten. Der Deutsche Caritasverband engagiert sich als Anwalt und Partner für das Wohl der Kinder und Jugendlichen, indem er sich aktiv dafür einsetzt, dass für Kinder – besonders für diejenigen, die unter Benachteiligung leiden – förderliche Lebensbedingungen geschaffen werden. Ziel des Deutschen Caritasverbandes ist es, Kinder zu stärken, zu befähigen sowie ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftschancen nachhaltig zu verbessern. Sich für Kinder einzusetzen heißt auch, sich für ihre Rechte zu engagieren, sie zu achten und zu stärken.

Kinder sind aufgrund von gesellschaftlichen Strukturen, Vorurteilen, Gewohnheiten und gesetzlichen Einschränkungen zu den eher machtlosen Bevölkerungsgruppen zu rechnen. Dies gilt umso mehr für Kinder, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft, Lebenslage, ihres Geschlechts, einer Behinderung oder als Angehörige einer kulturellen Minderheit zusätzlich oder mehrfach be-

nachteiligt sowie stigmatisiert sind. Im Interesse der jungen Menschen, die den größten Belastungen ausgesetzt sind und zugleich auf geringe Ressourcen zurückgreifen können, ist es dem DCV ein besonderes Anliegen, das öffentliche Bewusstsein für die Lebenslagen dieser Kinder wachzurütteln und gerade zur Verwirklichung der Rechte dieser jungen Menschen aktiv beizutragen.

Die UN-Kinderrechtskonvention¹ ist das Dokument, in dem die Rechte von Kindern und Jugendlichen völkerrechtlich verbindlich festgeschrieben sind. Mit ihrer Unterschrift verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, die Kinderrechte nachweislich in der nationalen Gesetzgebung zu verankern und ihre Kinder- und Jugendpolitik danach auszurichten. Die Konvention wurde als Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes am 17. Februar 1992 vom Deutschen Bundestag in Kraft gesetzt.²

Der Deutsche Caritasverband möchte seinen Beitrag bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland leisten, indem er sich selbst in die Pflicht nimmt, die UN-Kinderrechtskonvention in seinen Einrichtungen und Diensten flächen-

deckend umzusetzen und zu beachten. Der DCV erkennt die UN-Kinderrechtskonvention als verbindliche Grundlage seiner Arbeit an.

Das Engagement der Caritas für Kinder und Jugendliche und für deren Rechte ist geleitet vom Wohl des Kindes oder „best interests of the child“, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert ist.

Die Caritas richtet sich bei ihrem Engagement für die Umsetzung der Kinderrechte am christlichen Menschenbild aus:

Jeder Mensch ist als individuelle Person mit einer unveräußerlichen Würde zu achten, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, physischer, psychischer und sozialer Situation. Dies gilt für Menschen in jedem Lebensalter.

Daraus folgt die notwendige Anerkennung jedes jungen Menschen als Subjekt seines Denkens, Empfindens und Handelns und als Subjekt eigener Rechte.

Erst in der Begegnung mit dem Mitmenschen kann die einzelne Person ihre Freiheit entfalten. Gleichzeitig trägt der Einzelne auch eine Verantwortung für das soziale Miteinander. Die ganze Gesellschaft trägt eine besondere Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Wiederum sind junge Menschen auch fähig, nach ihren Möglichkeiten Verantwortung für das soziale Miteinander mit zu übernehmen. Die Solidarität zwischen den Generationen ist ein besonderes Anliegen der Caritas. Sie versteht sich als Solidaritätsstifterin in der Gesellschaft.

Die Caritas gewinnt ihre Motivation aus dem Glauben. Dieser besagt, dass die Welt sich einem barmherzigen Schöpfer verdankt und jeder Mensch von diesem Gott gewollt und geliebt ist. Ausdruck des christlichen Glaubens ist auch, dass Gott in seinem Mensch gewordenen Sohn Jesus Christus das Schicksal der Menschen – ganz besonders das der Armen, Rechtlosen und an den Rand Gedrängten – teilt. In seinem Sohn ist Gott solidarisch mit allen Menschen, unabhängig davon, ob der jeweilige Mensch an (einen) Gott glaubt oder nicht. Eine solche Orientierung der Botschaft Jesu ist Quelle und ein tragendes Fundament für das eigene Handeln. Sie ist aber auch eine ständige Herausforderung; man wird ihr nicht immer vollauf entsprechen. Sie bietet einen beharrlichen Anreiz, das eigene Handeln und die eigenen Wertmaßstäbe zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Kinderrechte bieten

- einen geeigneten Bezugspunkt für die pädagogische Arbeit;
- eine Plattform für die Einübung demokratischer Spielregeln, wenn es darum geht, die Belange von Erwachsenen und die Belange von Kindern abzuwägen und Aushandlungsprozesse zu gestalten;
- Grundsätze für die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und von Demokratiefähigkeit;
- eine Maßgabe für die Sicherung einer humanen, gesunden und kindergerechten Lebenswelt;

- eine verbindliche Maßgabe für eine den Kindern und Jugendlichen gerechte Politik;
- eine Handhabe, gegen Benachteiligungen und eine unzureichende Förderung von Kindern und Jugendlichen vorzugehen
- Orientierung für eine dem Kind/dem Jugendlichen angemessene Einstellung und Umgangsweise;
- einen geeigneten Bezugspunkt, um den Sinn dafür zu schärfen, was es heißt, als Kind und Jugendlicher Rechte zu haben und sich an Rechte zu halten.

Zielsetzung dieser Leitlinie

Ziel ist es, die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention über alle Arbeitsfelder hinweg zu beachten und sie flächendeckend und umfänglich umzusetzen. Sie sind überall dort zum Tragen zu bringen, wo mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien mittelbar und unmittelbar zusammengearbeitet wird.

Daher richtet sich die Leitlinie an alle Einrichtungen und Dienste der Caritas, die mittelbar und unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeiten. Sie soll auch dazu beitragen, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Caritas die Kinderrechte zu thematisieren.

Die Leitlinie will

- die Aufmerksamkeit auf das Thema Kinderrechte lenken;
- die in der Konvention festgeschriebenen Rechte von Kindern und Jugendlichen bekannt und deren Bedeutung bewusst machen;
- die Verantwortungsträger bzw. den Verantwortungsträgern in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Caritas
 - für die Rechte von jungen Menschen sensibilisieren,
 - darauf aufmerksam machen, dass Erwachsene verpflichtet sind, die Kinderrechte zu verwirklichen,
 - Orientierung bieten bei der Auseinandersetzung und Identifikation mit den Kinderrechten,
 - Anregungen geben bei der Umsetzung der Kinderrechte
 - und für eine Lobby-Arbeit im Sinne der Kinderrechte motivieren;
- einen umfassenden Diskurs zu den Kinderrechten in den einzelnen Arbeitsfeldern initiieren;
- die Einrichtungen und Dienste der Caritas auffordern, Strukturen und Prozesse im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen zu gestalten;
- alle Verantwortlichen dazu anregen, eine Kinderrechte-Kultur in der Caritas zu entwickeln.

Die Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt in 54 Artikeln die Rechte aller jungen Menschen von null bis 18 Jahren. →

Für die Arbeit der Caritas sind folgende Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention unmittelbar von Bedeutung. Die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention, die staatliche Verpflichtungen enthalten und die sich auf die internationale Ebene beziehen, werden in diesem Zusammenhang nicht benannt. Die Kinderrechte werden den Kategorien Überlebensrechte, Schutzrechte, Entwicklungs- und Förderrechte und Beteiligungsrechte zugeordnet.

Jeder junge Mensch hat das Recht ...

- ... auf Leben (vgl. Art. 6).
- ... auf gesunde Ernährung und einwandfreie medizinische Versorgung (vgl. Art. 24).
- ... nicht in Armut aufwachsen zu müssen und finanziell abgesichert zu sein ist (vgl. Art. 26, 27).
- ... dass sein Wohl bei allen Entscheidungen und allem Handeln vorrangig berücksichtigt wird (vgl. Art. 3, 18).

Überlebensrechte: „Alle Kinder haben das Recht darauf, in Sicherheit zu leben und darauf zu vertrauen, dass jemand für sie sorgt.“

Jeder junge Mensch hat das Recht ...

- ... vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden (vgl. Art. 6, 17, 19, 26, 33, 34).
- ... gewaltfrei aufwachsen zu können und gewaltfrei erzogen zu werden (vgl. Art. 19).
- ... dass seine Privatsphäre und Intimität geschützt werden (vgl. Art. 12, 16).
- ... über seine Rechte informiert zu werden und zu erfahren, wie er Recht bekommt (Teil 2 Verfahrensvorschriften Art. 42).

Schutzrechte: „Alle Kinder haben das Recht darauf, vor allem geschützt zu werden, was ihnen schadet. Sie werden davor geschützt, für Zwecke und Interessen anderer ausgenutzt zu werden.“

Jeder junge Mensch hat das Recht ...

- ... verstanden, ernst genommen, wertgeschätzt, ermutigt und respektiert zu werden (vgl. Art. 40).
- ... altersgemäß entsprechend seiner körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung gefördert zu werden (vgl. Art. 3, 4, 28, 29).
- ... in einer kindgerechten Lebenswelt und gesunden Umwelt aufwachsen zu können (vgl. Art. 24, 27).
- ... auf eine Erziehung, Bildung und Ausbildung, die seine Persön-

lichkeit sowie seine geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten fördert (vgl. Art. 28, 29)³.

- ... auf Schutz und Förderung seiner Gesundheit (vgl. Art. 24).
- ... auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (vgl. Präambel, Art. 29).
- ... auf eigene Freiräume, Zeit und Raum für eine kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung (vgl. Art. 31).

Entwicklungs- und Förderrechte: „Alle Kinder haben das Recht darauf, die Fähigkeiten und das Wissen zu erwerben, das sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden. Sie haben ein Recht darauf, dabei unterstützt zu werden.“

Jeder junge Mensch hat das Recht ...

- ... aktiv am Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können (vgl. Art. 2, 23, 39).
- ... seine Meinung bilden und frei äußern zu können (vgl. Art. 12, 13).
- ... dass seine Meinung bei Entscheidungen, die ihn betreffen, seinem Alter und seiner Reife entsprechend angemessen berücksichtigt wird (vgl. Art. 12).
- ... auf altersgerechten Zugang zu Informationen, die von sozialem und kulturellem Nutzen sind (vgl. Art. 13, 17).
- ... Kontakt zu seiner Familie zu halten, soweit dies möglich ist und dem Wohl des jungen Menschen dient (vgl. Art. 7, 8, 9).

Beteiligungsrechte: „Alle Kinder haben das Recht, informiert zu werden und ihre Meinung zu äußern. Sie entscheiden mit, wenn es um ihre Belange geht.“

Anregungen zur Diskussion der Kinderrechte

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und Diensten der Caritas konsequent zu berücksichtigen, ist eine umfassende Auseinandersetzung mit der Intention dieser Rechte eine unabdingbare Voraussetzung. Die folgenden Fragen sollen eine Reflexion anstoßen und Impulse geben für die „Übersetzung“ der Kinderrechte in den praktischen Arbeitsalltag.

Die folgenden Fragen sind als Anregungen zu verstehen:

Fragen zur Reflexion der Situation in der Organisation

- Welche Bedeutung haben die Kinderrechte für die Aufgabebereiche Ihrer Organisation?
- In welchen Schlüsselprozessen spielen die Kinderrechte in Ihrer Organisation eine Rolle?

- Wird der Vorrang des Kindeswohls bei Entscheidungen und Maßnahmen in Ihrer Organisation sichergestellt?
- Wo und wie sind die Kinderrechte in Ihrer Organisation verankert?
- Woran wird sichtbar, dass die Kinderrechte in Ihrer Organisation umgesetzt werden?
- Wer nimmt sich im Konfliktfall in Ihrer Organisation der Interessen des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen an?
- Wer prüft in Ihrer Organisation die Verantwortlichkeiten und den Verfahrensweg zur Rechtsdurchsetzung?
- Wer kümmert sich in Ihrer Organisation darum, dass Entscheidungen in einer für das Kind oder den Jugendlichen zuträglichen Zeitspanne zustande kommen und ihre Beachtung sichergestellt wird?
- Was wird in Ihrer Organisation getan, um die Kinderrechte umzusetzen?
- Welche Schwierigkeiten gibt es in Ihrer Organisation bei der Umsetzung der Kinderrechte?

- Was ist zukünftig zu tun, um die Kinderrechte konsequenter in Ihrer Organisation umzusetzen?
- Gibt es in Ihrer Organisation eine Lobby-Arbeit zur Sicherung und Umsetzung der Kinderrechte?

Fragen zur Reflexion mit Kindern und Jugendlichen

- Was bedeutet es, Rechte zu haben?
- Wozu gibt es Kinderrechte?
- Welche Kinderrechte gibt es?
- Welche Rechte sind euch wichtig?
- Wo wird dieses Recht eurer Einschätzung nach verletzt?
- Was müsste eurer Meinung nach getan werden, um das Kinderrecht einzulösen?

Anforderungen an die Umsetzung der Kinderrechtskonvention

Die Qualitätsanforderungen geben den Trägern von Diensten und Einrichtungen Anregungen, auf welche Art und Weise die Kinderrechte im Kontext des Qualitätsmanagements in die

praktische Arbeit einfließen können. Sie ermöglichen eine qualitätsgestützte Implementierung der Kinderrechte in das Organisationsgefüge und Leistungssystem der Einrichtungen und Dienste.

Qualitätsanforderung – Organisation

Die Einrichtungen und Dienste der Caritas begreifen die Umsetzung der Kinderrechte als eine fortwährende Aufgabe in der eigenen Organisation.

Praxisindikatoren

Die Einrichtungen und Dienste der Caritas

- kennen und beachten die nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Sicherung der Kinderrechte;
- nehmen in ihren Leitbildern, Konzeptionen und Qualitätsmanagement-Handbüchern Bezug zu den Kinderrechten;
- berücksichtigen die Kinderrechte in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation;
- berücksichtigen die Kinderrechte bei aktuellen Leistungsangeboten, der Weiterentwicklung und der Entwicklung neuer Leistungsangebote;
- berücksichtigen die Kinderrechte in ihrem Alltag;
- verfügen über ein System der institutionellen Beteiligung und des Beschwerdemanagements;
- prüfen, inwieweit die einzelnen Kinderrechte in der Organisation umgesetzt und bei Entscheidungen, Prozessen und Strukturen berücksichtigt werden;
- verfügen über ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit, das mindestens Aussagen macht zu:
 - zielgruppengerechter Ansprache (Kinder – Jugendliche – Erwachsene),
 - Bekanntmachung der Konventionen und Kinderrechte,
 - Thematisierung der sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration benachteiligter Kinder und Jugendlicher;
- richten ihr politisches Engagement auf die Kinderrechte aus;
- arbeiten nur mit Partnern zusammen, die die Kinderrechte berücksichtigen;
- beziehen die Kinder und Jugendlichen und deren Familien bei allen sie betreffenden Fragen und Themen aktiv mit ein;
- haben festgelegt, wie die Rechte auf die konkrete Arbeit (zum Beispiel Gruppenregeln oder Hausordnungen) zu übertragen sind.

Qualitätsanforderung – Kinder und Jugendliche

Die Einrichtungen und Dienste der Caritas entwickeln zur Umsetzung der Kinderrechte Verfahren, die sich an dem methodischen Vorgehen „Rechte haben, Rechte kennen, Recht bekommen und Recht tun“ orientieren.

Praxisindikatoren

Die Einrichtungen und Dienste der Caritas

- haben Möglichkeiten der kinder- und jugendgerechten Mitsprache und Konfliktbearbeitung dauerhaft in ihrer Organisation und ihren Leistungsangeboten eingerichtet;
- verfügen über ein Konzept zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche im Kontext von Kinderrechten;
- vermitteln den jungen Menschen ihre Rechte in der für sie geeigneten Form und üben diese im Zusammenleben und -arbeiten ein;
- nutzen Instrumente der Partizipation und des Beschwerdemanagements für die Realisierung demokratischer Lebens- und Handlungsformen;
- beschreiben die Maßnahmen, die unternommen wurden und/oder vorgesehen sind, die Bestimmungen der Konvention umfassend und in aktiver Weise Erwachsenen ebenso wie Kindern bekanntzumachen;
- befähigen Kinder, Jugendliche und deren Familien in ihrer Selbstbestimmung, fördern ihre Selbsthilfepotenziale und dokumentieren die Entwicklungsfortschritte im Rahmen der Hilfeplanung;
- befähigen junge Menschen, selbstständig als Akteure in politischen und sozialen Entscheidungsprozessen ihre Partizipationsrechte wahrzunehmen, und nutzen dafür unterschiedlichste Lernfelder und Formen der Beteiligung und Mitsprache;
- schärfen bei den jungen Menschen den Sinn dafür, was es heißt, als Kind und Jugendlicher Rechte zu haben und sich an Rechte zu halten.

Anlage 1: UN-Kinderrechtskonvention, National Coalition, Nationaler Aktionsplan

Die UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 wurde das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, die UN-Kinderrechtskonvention, von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig beschlossen. In den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention sind völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards formuliert, um die Würde, die Entwicklung, das Überleben und die Zukunft von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Inzwischen haben 192 Staaten das Abkommen ratifiziert. Mit ihrer Unterschrift haben sie sich dazu verpflichtet, die Rechte der Kinder anzuerkennen und national zu verwirklichen. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention am 6. März 1992 mit einigen Vorbehalten unterzeichnet. Diese beziehen sich vor allem auf ausländerrechtliche Fragen. Unbegleitete Flüchtlingskinder werden ab 16 Jahren ausländerrechtlich wie Erwachsene behandelt und bekommen keinen juristischen Beistand. Zudem werden sie meist von Schul- und Ausbildung aus-

geschlossen. Kinder ohne Aufenthaltspapiere sind von allen Schutzrechten ausgeschlossen. Sie haben nicht einmal Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Auch beim Zugang zu Bildung wie bei einer möglichen Förderung nach SGB III oder BAföG werden in Deutschland Unterschiede gemacht. Minderjährige Flüchtlingskinder werden je nach Status von kinderspezifischen sozialen Leistungen wie Kinder- oder Elterngeld ausgeschlossen. Der DCV hat sich wiederholt dafür eingesetzt, dass die Bundesregierung die ausländerechtlichen Einschränkungen zurücknimmt.

Die National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wurde in Deutschland, wie in den meisten anderen Unterzeichnerstaaten auch, eine National Coalition eingerichtet. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen, denen die Realisierung der Kinderrechte ein zentrales Anliegen ist. Der National Coalition in Deutschland gehören etwa hundert Verbände und Initiativen vor allem aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an. In ihr ist auch der Deutsche Caritasverband vertreten.

Die National Coalition hat unter anderem die Aufgabe, die regelmäßige offizielle Berichterstattung der Bundesregierung an den UN-Kinderrechtsausschuss in Genf über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland kritisch zu begleiten und ergänzende Berichte vorzulegen. Sie will in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen einen breiten fachlichen Dialog über die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention organisieren, bei der Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte mitwirken und die Einrichtungen zum Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe bei ihrer pädagogischen und politischen Arbeit mit den Kinderrechten unterstützen.

Mit der vorliegenden „Caritas-Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Einrichtungen und Diensten der Caritas“ greift der Deutsche Caritasverband das oben genannte Anliegen der National Coalition auf.

Der Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010

Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ (NAP) ist das Konzept der Bundesregierung für die Umsetzung der internationalen UN-Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene. Der NAP wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet. Beteiligt waren neben Vertreter(inne)n aus Bund, Ländern und Gemeinden die Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Expert(inn)en von Nicht-

regierungsorganisationen, Wissenschaftler(innen) sowie Kinder und Jugendliche selbst. Grundanliegen des deutschen Nationalen Aktionsplans ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern mit dem Ziel, ein kindergerechtes Deutschland zu gestalten. In dem Nationalen Aktionsplan wurden messbare Ziele, konkrete Maßnahmen und Verfahren zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention definiert. Die Bundesregierung will diese Ziele gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen sowie allen politischen und gesellschaftlichen Kräften umsetzen.

Folgende sechs Handlungsfelder stehen dabei im Mittelpunkt, denen aus der Sicht der Bundesregierung eine Schlüsselstellung für mehr Kinderfreundlichkeit zukommt:

- Chancengleichheit in der Bildung,
- Aufwachsen ohne Gewalt,
- Förderung eines gesunden Lebens und Schaffung von gesunden Umweltbedingungen,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder und Jugendlichen,
- internationale Verpflichtungen.

Anmerkungen

1. *Siehe Anlage 1: UN-Kinderrechtskonvention, National Coalition, Nationaler Aktionsplan, S. 34.*
2. *Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention eine einschränkende Erklärung abgegeben. Bereits im September 1999 hat der Bundestag die Regierung zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention aufgefordert. Sie ist jedoch bis heute dieser Forderung nicht nachgekommen.*
3. *Aus Sicht der Caritas ist zu problematisieren, dass für Kinder ohne deutschen Pass und ohne geregelten Aufenthaltsstatus nicht die gleichen Rechte gelten und der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3) verletzt wird (siehe dazu Anlage 1).*

Freiburg, im November 2008
 Deutscher Caritasverband
 Abteilung Soziales und Gesundheit
 THERESIA WUNDERLICH
 Abteilungsleiterin

Kontakt: Roland Fehrenbacher, E-Mail: roland.fehrenbacher@caritas.de